Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8699**

16. Wahlperiode 03. 04. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kerstin Andreae, Bettina Herlitzius, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/8626 –

Öffentlich finanzierte Wohnungen zum Schnäppchenpreis für Evonik und IG Bergbau, Chemie und Energie

Vorbemerkung der Fragesteller

Die TreuHandStelle GmbH (THS) ist eine überregional im Wohnungs- und Eigenheimbau tätige Immobiliengruppe, die 1920 als Siedlungsgesellschaft für Bergmannswohnungen im Ruhrgebiet gegründet wurde. Ihr aktueller Wohnungsbestand umfasst 80 200 Wohnungen. Gesellschafter der THS sind zu je 50 Prozent die Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft der IG Bergbau, Chemie und Energie (IGBCE) sowie der Verein für die bergbaulichen Interessen (wohinter der Unternehmensverband Steinkohle bzw. Evonik steht).

Am 14. Juni 2007 ist ein Vergleichsvertrag zur Ablösung des Bergmannssiedlungsvermögens zwischen der THS und dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung geschlossen worden.

Neben der Einbringung eines Anteils von 27,099 Mio. Euro als Stammeinlage hat der Bund die THS jahrzehntelang über Kohlepfennig und Wohnungsbausubventionen unterstützt.

Nach 20 Jahren Uneinigkeit über Eigentumsverhältnisse und Unternehmenswert mit sich widersprechenden Gutachten konnten sich die Bundesregierung, RAG (jetzt Evonik) und IGBCE passend zum Börsengang der RAG über diesen Vergleich einigen, bei dem der Bund 450 Mio. Euro erhält. Legt man diesen Betrag auf die Wohnungen der THS um, kommt man zu dem Ergebnis, dass der Bund je Wohnung nur 5 610 Euro erhält. Der Verkaufswert der THS Immobilien wird auf 3,5 Mrd. Euro geschätzt.

In einem Vermerk des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. November 2007 heißt es dazu: „Den Vergleich gegenüber der IGBCE und RAG durchzusetzen war schwierig. Die Verhandlungen über den Ausstieg aus dem Steinkohlebergbau und Börsengang haben den Vergleichsabschluss erheblich gefördert.“

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 1. April 2008 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Vergleich über die Beendigung des Treuhandverhältnisses im Hinblick auf das Bergmannssiedlungsvermögen (BVS) stellt für den Bund eine finanziell außerordentlich günstige Lösung dar. Der Verkaufswert der THS Immobilien wird auf 3,5 Mrd. Euro geschätzt. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass laut THS-Geschäftsbericht 2006 die Bilanz Ende 2006 rund 2 Mrd. Euro an Verbindlichkeiten und Rückstellungen ausweist. Mit dem Vergleich werden keine Wohnungen verkauft, sondern es wird ein Treuhandverhältnis beendet. Die Vergleichssumme repräsentiert dabei gut ein Drittel des Unternehmenswertes der THS, deren Wohnungsbestand, laut Geschäftsbericht 2006, 77 000 Wohnungen beträgt.

1. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung angesichts der von der öffentlichen Hand zu tragenden Altlasten und Ewigkeitskosten richtig, ebenfalls durch Finanzmittel der öffentlichen Hand aufgebautes Wohnungsvermögen deutlich unter Wert zu veräußern?

Der Vergleich und die Vergleichssumme stellen eine für den Bund sehr vorteilhafte finanzielle Lösung eines jahrzehntelangen Problems dar. Im Übrigen wird der Anteil der RAG Aktiengesellschaft – jetzt Evonik Industries AG – an der THS Teil der Veräußerung der Evonik, deren Erlös in die Stiftung fließt, die die Altlasten und Ewigkeitskosten des Steinkohlebergbaus trägt.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Ablösesumme in Höhe von 450 Mio. Euro für den Bund vor dem Hintergrund des Unternehmenswertes der THS?

Die Vergleichssumme repräsentiert gut ein Drittel des Unternehmenswertes der THS.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass es keine Unterlagen darüber gibt, in welcher Höhe Subventionen und andere finanzielle Mittel der öffentlichen Hand an die THS geflossen sind?

Es gibt Unterlagen darüber, in welcher Höhe der THS nach dem 2. Weltkrieg Mittel der sozialen Wohnraumförderung oder des Bergarbeiterwohnungsbaus zugeflossen sind. Die entsprechenden Darlehen wurden durch den Vergleich in keiner Weise berührt und müssen von der THS weiter bedient werden. Problematisch sind dagegen die Kapitalzuflüsse der Vorkriegszeit und insbesondere die Frage, was von dem heutigen Vermögen der THS auf die Kohleabgabe, die nur in dem relativ kurzen Zeitraum von 1920 bis 1923 erhoben wurde, zurückzuführen ist und damit das BVS darstellt, das nach § 1 des Bergmannssiedlungsgesetzes (BergSiedlG) als das aus der Kohleabgabe aufgebrachte Vermögen definiert ist.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Ablösesumme vor dem Hintergrund, dass zwei vom Bundesfinanzminister beauftragte Rechtsgutachter hinsichtlich der Frage, ob der Bund Eigentümer des Bergmannssiedlungsvermögen ist, zu gegenteiligen Auffassungen gekommen sind?

Die beiden Gutachter sind nicht vom Bundesminister der Finanzen beauftragt worden. Der vom Bund beauftragte Gutachter Prof. Dr. Scholz bestätigt die Rechtsauffassung des Bundes, dass der Bund Eigentümer des BSV sei. Der von der Gegenseite beauftragte Gutachter, Prof. Ossenbühl, verneint dagegen ein Eigentum des Bundes am BVS. Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen

Rechtsauffassungen der Vergleichspartner und der Unsicherheit über den Umfang des BSV stellt die Vergleichssumme einen bemerkenswerten Erfolg für den Bund dar.

5. Wie stellt sich nach Auffassung der Bundesregierung die Ablösesumme unter dem Gesichtspunkt des EU-Beihilferechts dar?

Das EU-Beihilferecht ist nicht berührt.

6. Wie bewertet die Bundesregierung den Verkauf eines hochprofitablen und voller Vermögen bzw. stiller Reserven steckenden Unternehmen wie der THS zu einem Schnäppchenpreis an Evonik und IGBCE vor dem Hintergrund des geplanten Börsengangs des Evonik-Mutterkonzerns RAG?

Auf die Vorbemerkung sowie auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 wird verwiesen.

7. Welche Vorkehrungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung gegen eine Veräußerung des Wohnungsvermögens an Rendite orientierte Kapitalgesellschaften getroffen worden?

Hierzu bestand kein konkreter Anlass. Ergänzend wird auf den in Frage 8 erwähnten so genannten Besserungsschein verwiesen.

8. Wieso hat der vereinbarte Besserungsschein, der bewirkt, dass der Bund an einem eventuell höheren Verkaufserlös partizipiert, nur eine Gültigkeit bis 2011?

Die Begrenzung des Gültigkeitszeitraumes des so genannten Besserungsscheins auf vier bis fünf Jahre ist Ergebnis der Vergleichsverhandlungen. Für derartige Regelungen ist allgemein ein Zeitraum von drei bis fünf Jahren die übliche Höchstgrenze, weil mit zunehmendem zeitlichen Abstand vom Verkaufszeitpunkt der ursprüngliche wirtschaftliche Wert des Verkaufsgegenstandes zunehmend von externen, den Wert beeinflussenden Faktoren, wie allgemeine wirtschaftliche Entwicklung oder betriebswirtschaftliche Entscheidungen des neuen Inhabers beeinflusst und überlagert wird.

9. Warum wurde vor Entlassung der THS aus dem Treuhandverhältnis nicht der Bericht des Bundesrechnungshofs abgewartet?

Die Entlassung der THS aus dem Treuhandverhältnis war Voraussetzung für das Wirksamwerden des Vergleiches und damit von Zinsansprüchen des Bundes an die THS in Höhe von rund 50 000 Euro täglich. Daher hat der Deutsche Bundestag die entsprechende Änderung des BergSiedlG bereits am 15. November 2007 in der 2. und 3. Lesung beschlossen, so dass das Gesetz am 13. Dezember 2007 in Kraft treten und damit der Vergleich wirksam werden konnte.

10. Warum liegt dieser Bericht des Bundesrechnungshofs, der bereits für Ende November angekündigt war, bis heute nicht vor?

11. Welchen Einfluss hat die Bundesregierung auf den Zeitpunkt, zu dem der Bericht des Bundesrechnungshofs endlich vorgelegt wird?

Die Fragen 10 und 11 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mittlerweile ist der Bericht des Rechnungshofes dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Stellungnahme übermittelt worden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Bundesrechnungshof nach dem Bundesrechnungshofgesetz als oberste Bundesbehörde und als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen ist.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333